

## RESOLUTION 1

### **Betrifft: Arbeitszeitrechtliche Schutzstandards**

***Nach den Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes ist die konkrete Lage der Normalarbeitszeit, sofern diese nicht durch Betriebsvereinbarung definiert wurde, zwischen ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen zu vereinbaren. Damit wird grundsätzlich ein Weisungsrecht des Arbeitgebers hinsichtlich der Verteilung der Normalarbeitszeit ausgeschlossen.***

***Diese Vereinbarungspflicht, welche im Arbeitszeitgesetz bereits seit 1997 verankert ist und grundsätzlich auch für Beschäftigte in Krankenanstalten gilt, soll trotz weitgehender Arbeitszeitflexibilisierung ein Mindestmaß an Planbarkeit für die ArbeitnehmerInnen hinsichtlich der Arbeitszeit und damit der Freizeit sicherstellen.***

***Von dieser Schutzbestimmung sind ArbeitnehmerInnen, die in einem Arbeitsverhältnis zu einem Land, einer Gemeinde oder in einem Gemeindeverband stehen (aus kompetenzrechtlichen Gründen) ausgenommen. Aufgrund der geltenden Rechtslage ist diese Bestimmung auch dann nicht anwendbar, wenn diese ArbeitnehmerInnen in einem Betrieb (z. B.: KAGES, ASFINAG, etc.) beschäftigt sind. Diese nach wie vor bestehende Ungleichbehandlung von ArbeitnehmerInnengruppen ist aufgrund der gleichen Arbeitsbedingungen in diesen Bereichen nicht länger akzeptabel.***

***Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Landesregierung auf, die Anpassung der arbeitszeitrechtlichen Schutzbestimmungen für Landes- und Gemeindevertragsbedienstete, die in Betrieben tätig sind, an das Arbeitszeitgesetz zu initiieren.***

Graz, am 25. 06. 2015



Für die Fraktion  
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen  
Ing. Peter Bacun

## RESOLUTION 2

### **Betrifft: One-Stop-Shop für Pflegeberatung**

*Jeder kann plötzlich von der zeitweiligen oder dauerhaften Pflege von Angehörigen betroffen sein. Die Durchführung und Organisation von Pflege wirft aber viele Fragen auf: Unter welchen Umständen ist eine Pflege daheim möglich, was gilt es dabei zu beachten und welche Unterstützungsmöglichkeiten gibt es? Das Angebot reicht von den mobilen Pflegediensten daheim, über die 24-Stunden-Betreuung bis hin zu alternativen Pflegeformen und der Betreuung im Pflegeheim. Welche Leistung ist nun für die Betroffenen die bedarfsgerechteste und welche Kostenbeiträge sind damit verbunden? Erheblichen Informationsbedarf gibt es auch hinsichtlich entlastender Hilfsangebote und Unterstützungsleistungen für pflegende Angehörige.*

*Die Antworten sind so vielfältig wie das Angebot. Oft erfolgt die Antwort auch beeinflusst vom jeweiligen Anbieter (angebotsinduziert). Für die betroffenen Personen und vor allem auch für die pflegenden Angehörigen ist eine wertneutrale Informationsstelle rund um das Thema Pflege und Betreuung von besonderer Bedeutung. Immerhin erfolgt Pflege zu 80 Prozent zu Hause, in der Regel unter Beteiligung pflegender Angehöriger. Die Einrichtung von regionalen öffentlichen Beratungsstellen, die Hilfestellung und Beratung zu jeglichen Pflegehemmen leisten, ist wesentliche Grundlage für die (erleichterte) Durchführung und Organisation des Pflegealltags daheim. Sie ist damit auch Voraussetzung, um weiterhin die Pflege daheim in einem hohen Ausmaß sicherzustellen.*

*Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert die Steiermärkische Landesregierung auf, gesetzliche Grundlagen und budgetäre Rahmenbedingungen zu initiieren, die seitens der öffentlichen Hand die Errichtung einer unabhängigen Pflegeberatungsstelle im Sinne eines One-Stop-Shops ermöglichen.*

Graz, am 25. 06. 2015



Für die Fraktion  
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen  
Ing. Peter Bacun

## RESOLUTION 3

### **Betrifft: Zukünftige Pensionsreformen und Hacklerregelung**

*Für ab 1959 geborene Frauen und ab 1954 geborene Männer sind die Anspruchsvoraussetzungen für die Inanspruchnahme der Hacklerregelung verschärft worden. Zum einen wird das Pensionsantrittsalter angehoben, zum anderen wird die Anzahl der erforderlichen Beitragsmonate auch bei Frauen stufenweise auf 540 ausgedehnt, wobei hier bis auf wenige Ausnahmen nur noch Zeiten einer Erwerbstätigkeit zählen. Insbesondere wurden die Pensionsgrundsätze bereits mit der Pensionsreform 2003 verschlechtert. So wurde die Bemessungsgrundlage von 2 auf 1,78 % pro Jahr reduziert, der Beobachtungszeitraum wurde erweitert und der Abschlagsdeckel von 12 auf 15 % erhöht. Der Abschlag beträgt 4,2 % für je 12 Monate vor Erreichung des Regelpensionsalters, maximal 15 % der Leistung.*

*Die Arbeitnehmerinteressenvertretungen halten an ihrer Forderung auf eine abschlagsfreie Pension nach 45 Versicherungsjahren grundsätzlich fest. Die Hacklerregelung setzt die höchste Zahl an Monaten einer Erwerbstätigkeit voraus. Diese langjährige Verweildauer im Arbeitsleben ist auch eine wesentliche arbeitsmarktpolitische Zielsetzung. Wird eine Hacklerregelung in Anspruch genommen, ist es daher zumindest arbeitsmarktpolitisch zweckmäßig und versicherungsrechtlich gerecht, dass Langzeitversicherte nach 45 Jahren einer Erwerbstätigkeit diese mit einem Abschlag von 1,8 % in Anspruch nehmen können.*

*Weiters wurden in den letzten Jahren eine Reihe von Maßnahmen zur Anhebung des faktischen Pensionsalters gesetzlich verankert (wie etwa die Abschaffung der befristeten IP/BUP für ab 1964 Geborene oder eben die Verschärfung der Anspruchsvoraussetzungen für die Hacklerregelung). Einige dieser Maßnahmen brachten für die Pensionsversicherten Verschlechterungen. Unabdingbar ist, dass endlich auch die Unternehmen ihren Beitrag zur Anhebung des faktischen Pensionsalters leisten, indem sie vermehrt ältere Personen beschäftigen (z. B. durch Einführung eines Bonus-Malus-Systems).*

*Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert die Bundesregierung daher auf, eine Gesetzesänderung zu initiieren, dass der Abschlag bei der Langzeitversichertenpension (Hacklerregelung) mit 1,8 % für je 12 Monate des Pensionsantrittes vor dem Regelpensionsalter begrenzt wird. Zumindest hat die Bundesregierung dafür Sorge zu tragen, dass künftige Pensionsreformen keine weiteren Verschlechterungen für die Pensionsversicherten mit sich bringen.*

Graz, am 25. 06. 2015



Für die Fraktion  
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen  
Ing. Peter Baum

## RESOLUTION 4

### **Betrifft: Rechtsanspruch auf Elternteilzeit auch in Kleinbetrieben**

*Nach derzeitiger Rechtslage besteht ein Rechtsanspruch auf Elternteilzeit nur dann, wenn die ArbeitnehmerInnen in einem Betrieb zumindest 3 Jahre beschäftigt sind und im Betrieb mehr als 20 MitarbeiterInnen beschäftigt sind. In kleineren Betrieben kann eine Elternteilzeit nur dann in Anspruch genommen werden, wenn diese mit dem Arbeitgeber vereinbart werden kann bzw. die ArbeitnehmerInnen den Arbeitgeber auf Einwilligung klagt, was in der Praxis nicht vorkommt. Dies führt dazu, dass viele ArbeitnehmerInnen, die keinen Rechtsanspruch auf Elternteilzeit haben, das Dienstverhältnis während des Karenzurlaubes auflösen bzw. in einer Teilzeitbeschäftigung ohne Kündigungsschutz bzw. ohne das Recht auf Rückkehr zur vorhergehenden Normalarbeitszeit arbeiten. Dieser Umstand führt dazu, dass bereits jetzt ca. 49 % der Frauen in dauerhaften Teilzeitbeschäftigungsverhältnissen arbeiten, was wiederum zur Folge hat, dass Frauen im Falle der Arbeitslosigkeit, aber auch im Alter, unzureichend abgesichert sind.*

*Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf, eine Gesetzesänderung zu initiieren, dass alle DienstnehmerInnen, unabhängig von der Betriebsgröße ab einer Betriebszugehörigkeit von 6 Monaten einen Rechtsanspruch auf Elternteilzeit haben.*

Graz, am 25. 06. 2015



Für die Fraktion  
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen  
Ing. Peter Bacun

## RESOLUTION 5

### **Betrifft: Einkommensbegriff**

*Die Reformpartnerschaft der Jahre 2010 – 2015 im Land Steiermark kann auf unzählige positive Neuregelungen zurückblicken. Es zeigt sich aber, dass eine Legislaturperiode zu kurz ist, um umfassend eine Neugestaltung in politischen Abläufen oder Verwaltung vornehmen zu können. Es gibt eine Vielzahl von Beihilfen und Förderungen (Wohnbeihilfe, Heizkostenzuschuss, Wohnbauförderung, Kinder-Ferien-Aktivwochen u.v.a.m.), die alle historisch gewachsen sind.*

*Diesen Beihilfen und Förderungen ist gemein, dass sie den sozialen Ausgleich im Fokus haben und daher Einkommensgrenzen formuliert sind, bis zu welchen gestaffelt oder nicht gestaffelt diese Beihilfen oder Förderungen fließen. Die Ermittlung der jeweiligen Einkommensgrenzen erfolgt durch unterschiedliche Berechnungsschemata, wobei sich dabei ein „Wildwuchs“ ergeben hat.*

*Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert das Land Steiermark auf, in der aktuellen Legislaturperiode dafür zu sorgen, dass bei allen personenbezogenen Beihilfen und Förderungen ein einheitlicher Einkommensbegriff mit einer einheitlichen Berechnungsmethode zur Anwendung gelangt.*

**Graz, am 25. 06. 2015**



Für die Fraktion  
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen  
**Ing. Peter Bacun**

## RESOLUTION 6

### **Betrifft: AMS-Mittel für den Erwachsenen- Ausbildungsbereich**

*Mit der Petition „Schutzschirm statt Kahlschlag“ der Gewerkschaft GPA-djp wird auf die schwierige finanzielle Situation der privaten Bildungseinrichtungen aufmerksam gemacht. Die im Herbst 2014 veränderte Budgetmittelzuteilung in Verbindung mit neuen AMS-Strategieausrichtungen verschärfen Problemlagen am Arbeitsmarkt. Die derzeitige Schwerpunktsetzung des AMS geht zu Lasten der Beratungs- und Qualifizierungsmaßnahmen. Fast die Hälfte der beim AMS vorgemerkten Arbeitslosen weist maximal einen Pflichtschulabschluss auf. Ein Berufsabschluss reduziert das Risiko arbeitslos zu werden enorm. Die Kürzung von AMS-Mitteln in diesem Bereich bedeutet eine Rücknahme von Qualifizierungsmöglichkeiten, schlechtere Chancen für die betroffenen Arbeitssuchenden, aber auch eine Vergeudung von Ressourcen, da gut ausgebildete TrainerInnen keine Schulungsaktivitäten mehr durchführen können. Die Zweckbindung des AMS-Förderbudgets, die 2015 ein Ausmaß von ca. 40 % erreicht hat, schränkt zudem massiv die rasche Handlungsfähigkeit des AMS ein. Um Mittel für Qualifizierungsmaßnahmen wirksam und effizient einsetzen zu können, bedarf es eines möglichst großen Ausmaßes an Flexibilität, um auf veränderte Rahmenbedingungen adäquat reagieren zu können. Das operative AMS-Budget wird zusätzlich durch die teilweise Zweckbindung von Mitteln für Kurzarbeit belastet und schränkt damit den Handlungsspielraum für Qualifizierungen ein. Richtiger wäre es, die Kurzarbeit aus AIVG-Mitteln zu finanzieren.*

*Trotz höchster Arbeitslosigkeit seit 30 Jahren werden Qualifizierungsmaßnahmen um bis zu 30 % gekürzt. Dies widerspricht den Erfordernissen einer auf Wissen basierten Produktions- und Dienstleistungsgesellschaft. Die Anbieter von Schulungskursen sind auf eine budgetäre Planungssicherheit angewiesen, um die entsprechende Qualität von Weiterbildungsmaßnahmen sicherzustellen. Eine stetige Kürzung der AMS-Mittel vermindert die Qualitätsstandards.*

*Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf:*

- *eine längerfristige Budgetsicherheit für die Träger der AMS-externen Beratungs- und Qualifizierungsmaßnahmen durch ausreichende Dotierung zu garantieren,*
- *die Zweckbindungen des AMS-Budgets zu reduzieren, um einen flexiblen Mitteleinsatz zu ermöglichen und*
- *auch weiterhin nach innovativen Maßnahmen zur nachhaltigen Eingliederung von Arbeitslosen in den Arbeitsmarkt zu suchen,*
- *eine Zweckbindung von Mitteln für Kurzarbeit im operativen AMS-Budget zu unterlassen.*

Graz, am 25. 06. 2015



Für die Fraktion  
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen  
Ing. Peter Bacun

## RESOLUTION 7

### **Betrifft: Verkehrs-Arbeitsinspektorat**

*Der Verkehrsbereich ist bei Eisenbahnen, Seilbahnen, Luftfahrt und Schifffahrt seit vielen Jahren einem wachsenden Kosten- und Rationalisierungsdruck ausgesetzt, der die Arbeitsbedingungen für die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer immer weiter verschlechtert. Dies betrifft insbesondere Einsparungen im Sicherheitsbereich, Mängel bei der Arbeitsorganisation und Druck in Arbeitszeitangelegenheiten. Die Aufsichtsbehörden im Verkehrsbereich sind in vielen Bereichen völlig aufgesplittert und daher nicht in der Lage, den laufenden Verschlechterungen entgegenzutreten oder gar für strukturelle Verbesserungen zu sorgen. Dazu kommt, dass gerade bei Eisenbahnen, Seilbahnen, Luftfahrt und Schifffahrt die Sicherheitsstandards in eigenen und sehr spezifischen Gesetzen, Verordnungen und Dienstvorschriften festgelegt sind.*

*Um der bestehenden Marginalisierung der Aufsichtsbehörde entgegen zu wirken, haben sich die Regierungsparteien auf die Schaffung einer verkehrsträgerübergreifenden Sicherheitsbehörde verständigt. Die Bestrebungen, das VAI zumindest teilweise aufzulösen, laufen genau diesen Bemühungen zuwider. Damit würde der Marginalisierung der Aufsichtsbehörden eine Marginalisierung der Arbeitnehmerschutzbehörde folgen und wären die Interessen der Sicherheit und des Arbeitnehmerschutzes im Verkehrsbereich und damit auch die Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer endgültig untergraben.*

*Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert von der Bundesregierung,*

- *das Verkehrs-Arbeitsinspektorat muss als einheitliche Spezialbehörde im Arbeitnehmerschutz für die Bereiche Eisenbahnen, Seilbahnen, Luftfahrt und Schifffahrt bestehen bleiben*
- *das Verkehrs-Arbeitsinspektorat muss weiterhin österreichweit tätig bleiben und darf (auch in Teilbereichen) nicht regional aufgesplittert werden,*
- *das Verkehrs-Arbeitsinspektorat muss weiterhin als zentraler Ansprechpartner für ArbeitnehmerInnenvertretungen österreichweit zur Verfügung stehen,*
- *der ohnehin geringe Personalstand des Verkehrs-Arbeitsinspektorates darf nicht noch weiter reduziert werden, sondern muss stattdessen auf Grund der bestehenden Probleme (siehe oben) fachlich kompetent besetzt bleiben/werden. Das heißt, im Bereich des Verkehrs-Arbeitsinspektorates müssen weiterhin Verkehrsspezialisten (und keine „Allrounder“) tätig sein.*

Graz, am 25. 06. 2015



Für die Fraktion  
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen



Sozialdemokratische  
GewerkschafterInnen (FSG)  
in der Kammer für Arbeiter  
und Angestellte für Steiermark



## ANTRAG 1

### **Betrifft: Kündigungsschutz für behinderte Landesbedienstete**

*Das Landesdienst- und Besoldungsrecht sieht für öffentliche Dienstgeber im Gegensatz zu privatrechtlichen Dienstgebern eine automatische (ex lege) Beendigung von Dienstverhältnissen vor, wenn eine Dienstverhinderung wegen Unfall oder Krankheit ein Jahr gedauert hat (§ 186 Abs. 9).*

*Das Behinderteneinstellungsgesetz sieht dieselbe Rechtsfolge unter Verweis auf dienstrechtliche Vorschriften auch für begünstigt behinderte ArbeitnehmerInnen vor, dies mit der Besonderheit, dass der Behindertenausschuss spätestens 3 Monate vor Ablauf dieser Jahresfrist von Amts wegen zu verständigen ist. Eine Zustimmung des Behindertenausschusses ist für öffentliche Einrichtungen nicht erforderlich (§ 8 und 8a BEinstG).*

*Im Ergebnis bedeutet diese Regelung eine massive Umgehung der Kündigungsschutzbestimmungen des Behinderteneinstellungsgesetzes und verletzt den Schutzzweck dieses Gesetzes, da die betroffenen ArbeitnehmerInnen bei langer Krankheit weder einen besonderen, noch einen allgemeinen Kündigungsschutz genießen, sondern Dienstverhältnisse praktisch betrachtet „einfach auslaufen“. Dies benachteiligt begünstigt behinderte ArbeitnehmerInnen im Landesdienst unmittelbar.*

*Eine derartige Beendigungsart bevorzugt öffentlich rechtliche Arbeitgeber, da private Unternehmen vor Ausspruch der Kündigung die Zustimmung des Behindertenausschusses einholen müssen. Die Regelungen des § 186 Abs. 9 LDBR iVm § 8 a BEinstG sehen ein derartiges Verfahren nicht vor. Diese unsachliche Differenzierung benachteiligt die betroffenen ArbeitnehmerInnen, da ihnen damit auch die Möglichkeit genommen wird, Schritte gegen das automatische Auslaufen des Dienstverhältnisses zu unternehmen.*

*Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert die Steiermärkische Landesregierung auf, eine Gesetzesänderung dahingehend zu initiieren, dass die Bestimmung des § 186 Abs. 9 LDBR ersatzlos aufgehoben wird.*

Graz, am 25. 06. 2015

Für die Fraktion  
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen  
Ing. Peter Bacun



## ANTRAG 2

### **Betrifft: Radikale Vereinfachung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes (KBGG)**

*Die Beratungspraxis in der Arbeiterkammer zeigt auf, dass die Bestimmungen im KBGG (Voraussetzungen, Varianten, Zuverdienstgrenzen) für viele Eltern schwer bis gar nicht verständlich sind. Dies führt dazu, dass viele Eltern mit Rückforderungsbescheiden – oft in beträchtlicher Höhe – konfrontiert sind. Auch ist es besonders problematisch, dass das KBGG vollkommen entkoppelt vom arbeitsrechtlichen Freistellungsanspruch nach dem MSchG geregelt ist. Selbst der Verfassungsgerichtshof hat festgehalten, dass das KBGG auf Grund seiner Komplexität gerade noch nicht verfassungswidrig ist. Nunmehr ist eine Novelle zum KBGG geplant.*

*Auf Grund der dargelegten Problematik fordert die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer die Bundesregierung auf, Gesetzesänderungen zu initiieren, mit denen die Regelungen zum KBGG für die Beziehenden verständlicher gestaltet und die Bezugsdauer des Kinderbetreuungsgeldes an den Karenzurlaub nach MSchG gekoppelt wird.*

Graz, am 25. 06. 2015



Für die Fraktion  
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen  
Ing. Peter Bacun

## ANTRAG 3

### **Betrifft: Unterrichtsausmaß in Berufsschulen**

*Durch eine Verordnung des Bundesministeriums für Bildung und Frauen wird das Ausmaß der Unterrichtsstunden in Berufsschulen für die verschiedenen Lehrberufe festgelegt. Bei dreijährigen Lehrberufen sind dies zumeist 1.260 Unterrichtsstunden, somit 420 Stunden pro Lehrjahr. In lehrgangsmäßig geführten Berufsschulen entspricht dies einem Aufenthalt von 9 1/3 Wochen.*

*In einigen Lehrberufen, beispielsweise im Tourismus und Handel, sind allerdings nur 1.080 Unterrichtsstunden festgelegt. Diese Lehrlinge befinden sich acht Wochen in lehrgangsmäßig geführten Berufsschulen. Dadurch leidet die Qualität der Lehrausbildung, da Unterrichtsgegenstände nicht oder nur in geringem Ausmaß vermittelt werden. Vor allem in Lehrberufen mit Kontakt zu KundInnen ist es enorm wichtig, gute Kenntnisse in Deutsch, Fremdsprachen und Mathematik zu haben.*

*Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf, die Verordnung mit der die Gesamtstundenzahlen und Rechnungsgrundlagen der Berufsschullehrpläne festgelegt werden, so zu ändern, dass*

- *mindestens 840 Unterrichtsstunden bei 2 Lehrjahren,*
- *mindestens 1.050 Unterrichtsstunden bei 2,5 Lehrjahren,*
- *mindestens 1.260 Unterrichtsstunden bei 3 Lehrjahren,*
- *mindestens 1.470 Unterrichtsstunden bei 3,5 Lehrjahren und*
- *mindestens 1.680 Unterrichtsstunden bei 4 Lehrjahren*

*vorgesehen werden.*

**Graz, am 25. 06. 2015**



Für die Fraktion  
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen  
Ing. Peter Bacun



Sozialdemokratische  
GewerkschafterInnen (FSG)  
in der Kammer für Arbeiter  
und Angestellte für Steiermark



[www.akstmk.at](http://www.akstmk.at)

## ANTRAG 4

### **Betrifft: Schulfahrtbeihilfe**

*Lehrlinge erhalten die Schülerfreifahrt nur dann, wenn sie an mindestens drei Tagen pro Woche zwischen Wohnort und Berufsschule pendeln. Bei einem Aufenthalt im Internat an der Berufsschule besteht somit kein Anspruch auf Schülerfreifahrt, die Fahrtkosten sind im vollen Ausmaß vom Lehrling zu tragen. Die Eltern können im Folgejahr einen Antrag auf Schulfahrtbeihilfe beim Wohnsitzfinanzamt stellen und erhalten maximal € 58,- bei einer Wegstrecke über 600 km monatlich für die Dauer des Berufsschulbesuchs refundiert. Der Anspruch ist an den Familienbeihilfenbezug gebunden. Die Lehrlinge selbst haben keine Möglichkeit ihre Aufwendungen rückerstattet zu bekommen.*

*Die Berufsschulen in der Steiermark sind verstreut und die meisten Lehrlinge daher gezwungen im Internat zu wohnen. Darüber hinaus müssen Lehrlinge in bestimmten Lehrberufen in ein anderes Bundesland pendeln. So werden z. B. steirische Lehrlinge im Textilbereich in Vorarlberg beschult, FloristInnenlehrlinge in Wien und Fotografinnenlehrlinge in Linz.*

*Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf, die Schulfahrtbeihilfe unabhängig vom Familienbeihilfenbezug an die Lehrlinge zur Auszahlung zu bringen und die Aufwendungen für die Fahrten zwischen Berufsschule und Wohnort in voller Höhe zu ersetzen.*

**Graz, am 25. 06. 2015**

Für die Fraktion  
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen  
Ing. Peter Bacun



Sozialdemokratische  
GewerkschafterInnen (FSG)  
in der Kammer für Arbeiter  
und Angestellte für Steiermark



## ANTRAG 5

### **Betrifft: Rückstand bei Ratenzahlungen**

*Im Konsumentenschutzgesetz (KSchG) war seit seinem Inkrafttreten am 1.10.1979 eine Schutzbestimmung für KonsumentInnen beim sog. Terminsverlust vorgesehen (§ 13 KSchG). Terminsverlust heißt, dass bei Nichtzahlung auch nur einer Rate, der gesamte Betrag sofort fällig wird. Unternehmen konnten bis 11. Juni 2010 von KonsumentInnen den gesamten Betrag nur dann fordern, wenn sie ihre Leistung bereits voll erfüllt hatten, wenn die Zahlung seit min. sechs Wochen überfällig war und wenn sie die ausständige Zahlung bei säumigen KonsumentInnen einmahnten und eine Nachfrist von zumindest zwei Wochen einräumten.*

*Mit Einführung des Verbraucherkreditgesetzes wurde diese Regelung wortgleich in § 14 Abs. 3 Verbraucherkreditgesetz übernommen und es hätte daneben die Bestimmung des § 13 KSchG weiterhin bestehen bleiben sollen. Im Ministerialentwurf zum Darlehens- und Kreditrechtsänderungsgesetz, BGBl I 201/28 war das auch noch so vorgesehen. In der Umsetzung jedoch wurde in den Übergangs- bzw. Außerkrafttretensbestimmungen im KSchG eine Formulierung gewählt, die dazu führte, dass § 13 KSchG mit 11.6.2010 außer Kraft getreten ist. Da das Verbraucherkreditgesetz nur für entgeltliche Verträge gilt, gibt es für KonsumentInnen, die eine Ratenzahlung vereinbaren, die mit keinen Zusatzkosten verbunden ist, seit diesem Tag keinen Schutz mehr, was so nie beabsichtigt war.*

*Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf, eine gesetzliche Änderung zu initiieren, mit der § 13 KSchG in der Fassung des BGBl 140/1979 wieder in Kraft gesetzt wird.*

Graz, am 25. 06. 2015

Für die Fraktion  
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen  
Ing. Peter Bacun



Sozialdemokratische  
GewerkschafterInnen (FSG)  
in der Kammer für Arbeiter  
und Angestellte für Steiermark



[www.akstmk.at](http://www.akstmk.at)

## ANTRAG 6

### **Betrifft: Fachkräftestipendium**

*Im Juli 2013 wurde nach langjährigen Forderungen der Arbeiterkammern nach einem Stipendium für Erwachsene auch für schulische Ausbildungen und für das Nachholen eines Lehrabschlusses das Fachkräftestipendium eingeführt. Dadurch wurde schon vielen Personen eine Ausbildung in den Gesundheits- und Sozialberufen, in Elementar- und Sozialpädagogik sowie in technischen Berufen ermöglicht. Es wird die Ausbildung an Schulen, an Werkmeisterschulen sowie das Nachholen des Lehrabschlusses gefördert. Das Arbeitsmarktservice gewährt Personen das Fachkräftestipendium, die bereits erwerbstätig waren und eine mindestens 20-stündige Ausbildung absolvieren. Die Auszubildenden erhalten € 828,00 im Monat für die Dauer der Ausbildung, maximal für drei Jahre.*

*Das Fachkräftestipendium ist eine sehr wirksame arbeitsmarktpolitische Maßnahme. Ziel der Förderung ist, dem Fachkräftebedarf in Mangelberufen gerecht zu werden sowie die finanzielle Existenz während der Ausbildung in einem Mangelberuf zu sichern. Ab 1.1.2016 soll das Fachkräftestipendium jedoch für 2016 und 2017 sistiert werden.*

*Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf, das Fachkräftestipendium als eine der wirksamsten arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen gegen den Fachkräftemangel weiterhin zu gewähren.*

Graz, am 25. 06. 2015

Für die Fraktion  
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen  
Ing. Peter Bacun